

<b>Behördenbeteiligung Übersicht</b>	
Behörde bzw. TÖB / Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung (Abwägungsbeschluss)
<b>B1. Arbeitsgemeinschaft Naturfreunde</b> , kein Eingang	-
<b>B2. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz</b> , kein Eingang	-
<b>B3. Landesnaturschutzverband</b> , kein Eingang	
<p><b>B4. LRA – Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz, Schreiben vom 15.11.2023</b></p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Im Bereich des Parkplatzes sollte eine ausreichend breite Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr zum zurückliegenden Kindergartengebäude hergestellt werden.</p> <p>Für das geplante Bauvorhaben ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden auszugehen (Mindestbetriebsdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme).</p> <p><u>Naturschutz</u> der Bebauungsplan „Kindergarten Ziegelwiese“ der Stadt Mühlacker im Ortsteil Lienzingen sieht den Ersatzneubau einer zweigruppigen Einrichtung mit Erweiterungsoption im Anschluss an die Turn- und Festhalle in Lienzingen vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Außenbereichsfläche im Innenbereich, die nicht aus dem FNP entwickelt ist. Der FNP soll im Zuge der Bebauungsplanaufstellung berichtigt werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und hat eine Größe von ca. 0,42 ha.</p> <p>Schutzgebiete (Natura 2000, NSG, LSG, ND, besonders geschützte Biotope) sind von der Planung nicht betroffen. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird ein Umweltbericht mit Grünordnungsplanung und eine qualitative Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Insofern ist das Thema Artenschutz abzuarbeiten.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Über den Parkplatz ist eine Zufahrt gewährleistet.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b> Die Anregungen zum vorbeugenden Brandschutz werden in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Das Thema Artenschutz wird abgearbeitet. Eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt vor. Die Themen Fledermaus und Reptilien wurden im Zeitraum Mai-August 2024, die Brutvögel wurde von März bis Juni 2025 analysiert und ergänzt.</p>

<p>Zum Plangebiet liegt mit Stand 2019 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Habitatpotentialanalyse vom Büro Beck &amp; Partner, Karlsruhe vor. Die Habitatpotentialanalyse ergibt Untersuchungsbedarf im Plangebiet bei Brutvögeln, bei Fledermäusen und im Bedarfsfall bei Reptilien (Sichtung von Tieren z.B. von Zauneidechsen). Bei Brutvögeln sind vom Planungsbüro 4 Begehungen vorgesehen. Zur Erfassung der Artgruppe Fledermäuse werden aus naturschutzfachlicher Sicht 4 Begehungen mit Detektor zwischen Mai und August und der Einsatz von 2 Horchboxen für ausreichend erachtet.</p> <p>Anhand der Untersuchungsergebnisse kann Ausgleichsbedarf bei den jeweiligen Tiergruppen entstehen, bis hin zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen) bei streng geschützten Arten. Die Ergebnisse bleiben vorerst abzuwarten.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Die Prüfung zum Artenschutz hat ergeben: Es sind keine Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten, wenn bestimmte Maßnahmen beachtet werden. Dazu gehören Regelungen für das Fällen von Bäumen, der Schutz der westlichen Hecken und des Walnussbaumes, die Sicherheit für kleine Tiere, Naturnahe Freiflächengestaltung mit blütenreichen Flächen, Vorgaben für Beleuchtung und Bauzeiten. Für die Fledermäuse sind keine Herausforderungen zu erwarten. Auch für Reptilien gibt es in Verbindung mit dem Bauvorhaben keine Verbote nach § 44 BNatSchG.</p> <p>Sollte es zu größeren Eingriffen in die Heckenbereiche, in denen zwei Haussperlingsbruten potenziell vorhanden sind, bzw. zur Fällung der Walnuss kommen, in der eine Kohlmeisenbrut vermutet wird, so sind die Brutstätten im Sinne einer CEF-Maßnahme durch Nistkästen vorzeitig auszugleichen (siehe textliche Festsetzung C).</p>
<p><b>B5. LRA – Landwirtschaftsamt</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B6. LRA – Umweltamt</b>, Schreiben vom 15.11.2023</p> <p>die Stadt Mühlacker möchte als Voraussetzung für die Errichtung eines neuen Kindergartens im Bereich „Ziegelwiesen“ die Schaffung von Baurecht erwirken.</p> <p><i>Bei der Fläche für den Kindergarten handelt es sich trotz innerörtlicher Lage nicht um eine Innenbereichsfläche i.S.d. § 34 BauGB, da ein Bebauungszusammenhang durch die angrenzenden Kleingärten und den Sportplatz nicht gegeben ist. Es handelt sich um eine sog. „Außenbereichsfläche im Innenbereich“, d.h. eine Fläche, die zwar von einer baulichen Nutzung umgeben ist, also innerhalb des Siedlungsbereiches liegt, die aber selbst eine</i></p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>

*gewisse Größe hat, unbebaut ist und bei der die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale eines Bauvorhabens nicht der Umgebungsbebauung entnommen werden können.* Dies trifft auf die gesamte Fläche des Bebauungsplans zu.

#### Immissionsschutz:

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.200 m<sup>2</sup> und liegt im Siedlungsbereich von Lienzingen zwischen dem Scherbentalbach im Westen und der Turn- und Festhalle im Osten. Südlich schließt ein großer Fußballplatz an. Im Norden stehen die Gebäude an der Zaisersweiherstraße.

Die Zufahrt erfolgt über die Friedrich-Münch-Straße, in welcher sich auch die örtliche Grundschule und das Sportgelände befindet. In den 2 geplanten Kindergartengruppen werden ca. 40 Kinder sein. Zu den Bring- und Abholzeiten wird es zu leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen kommen.

Jedoch ist zu beachten, dass gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG die Geräuscheinwirkungen, welche von Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs.1 BImSchG darstellen und nicht betrachtet werden müssen, da Kindertageseinrichtungen besonders zu fördern sind. Hierzu zählen Geräusche, die von Kindern (unter 14 Jahren) oder deren Betreuern ausgehen, sowie Geräusche von Anlageteilen der Einrichtungen, insb. der Spielgeräte, sofern sie dem technischen Standard entsprechen. Zudem gilt dies auch für den Verkehrslärm durch das Bringen/Abholen der Kinder (vgl. OVG NW, 10 B 1745/20 v. 1.12.2020).

Nicht von der Privilegierung erfasst sind hingegen Emissionen wie Luftverunreinigungen und Gerüche, Lichteffekte oder Geräusche, die nicht durch Kinder verursacht sind, so z.B. Feste durch Betreuer oder andere Personen außerhalb der Betriebszeit der Einrichtung. Dies gilt auch für Lärm, der von nicht ordnungsgemäß errichteten oder gewarteten Einrichtungsgegenständen ausgeht oder sonst nach dem Stand der Technik vermeidbar ist (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Heilshorn/Sparwasser BImSchG § 22 Rn. 68, 69).

#### Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes bestehen hinsichtlich der Aufstellung eines BBP im Bereich der Ziegelwiesen keine Anregungen bzw. Hinweise.

#### Abwasser / Gewässer:

Aus Sicht des Fachbereiches "Oberirdische Gewässer / Kommunale Abwasserbeseitigung" zum geplanten BBP "Kindergarten Ziegelwiesen" in Mühlacker-Lienzingen folgende Hinweise und Anregungen:

**Keine Anregung**

**Keine Anregung**

**Keine Anregung**

**Berücksichtigung**

In Kapitel 6.3.1 Schutzgut des Menschen und Kapitel 6.4.3 wird folgende Erläuterung zum Immissionsschutz aufgenommen: Kinderlärm steht unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft und ist sozialadäquat von der Nachbarschaft hinzunehmen.

**Keine Anregung**

<p>1) Nach den Hochwassergefahrenkarten für die Enz und ihre Seitengewässer (Juli 2013) befindet sich der westliche Teil des Flst.-Nr. 1308 im Überschwemmungsgebiet des Scherbentalbachs. Laut § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt. Bagatellgrenzen sind für diese Gesetzesvorgabe nicht vorgesehen. Da es aus unserer Sicht ohnehin sehr fraglich ist, ob für diesen eher kleinen, nicht für eine Bebauung vorgesehenen Teil des geplanten BBP die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden könnten, regen wir an, den im Überschwemmungsgebiet gelegenen Teil des Flst.-Nr.1308 aus der Gebietsabgrenzung herauszunehmen, so dass dem B-Planverfahren keine wasserrechtlichen Hürden entgegenstehen.</p> <p>2) Das Plangebiet grenzt mit den Flst.-Nrn. 1309 und 1308 an den Scherbentalbach an. Gemäß § 29 Abs. 1 WG ist im Innenbereich der Gewässerrandstreifen 5 m breit (Bemessung ab der vor Ort vorhandenen Böschungsoberkante). Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 WG). Beides trifft auf Bauvorhaben, die im Plangebiet entstehen sollen, voraussichtlich eher nicht zu. Da der Neubau des Kindergartens nach den vorgelegten Unterlagen auf den Flst.-Nrn. 1300/1 und 1308 an der östlichen Grenze des Plangebiets vorgesehen ist, ergeben sich aber aus unserer Sicht zunächst auch keine Zielkonflikte zwischen Gesetzesvorgaben und Bauvorhaben.</p> <p>3) Laut Flussgebietsuntersuchung der Stadt Mühlacker vom 09.06.2017 ist zwischen Zaisersweiherstraße und Bachweg - also auch im Bereich des Plangebiets - als Hochwasserschutzmaßnahme ein Gewässerausbau des Scherbentalbachs geplant. Erfahrungsgemäß muss für die Planung und Umsetzung derartiger Maßnahmen, insbesondere, wenn sie die laut § 67 Abs. 1 WHG vorgegebenen Zielsetzungen erfüllen sollen, ausreichend Raum zur Verfügung stehen. Wir regen deshalb an, entlang des Scherbentalbachs im Rahmen des B-Planverfahrens den entsprechenden Platzbedarf für künftige Hochwasserschutzmaßnahmen zu sichern und im B-Plan auszuweisen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Der Teil des Flst.-Nr. 1308, das im Überschwemmungsgebiet liegt, wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Der Gewässerrandstreifen wird im Bebauungsplan berücksichtigt und die Fläche wird von Bebauung freigehalten.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Es verbleibt ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen außerhalb des Bebauungsplans.</p>
<p><b>B7. LRA – Amt für Abfallwirtschaft</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B8. LRA – Gesundheitsamt</b>, Schreiben vom 09.11.2023 Nach Einsichtnahme der Planunterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes aus gesundheitlichen und hygienischen Gesichtspunkten keine Einwände</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B9. LRA – Amt für Nachhaltige Mobilität</b> Schreiben vom 15.11.2023 Gegen o.g. Bebauungsplan bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B10. Naturschutzbund Deutschland (NABU)</b> , kein Eingang</p>	
<p><b>B11. Naturschutzzentrum (BUND)</b> , kein Eingang</p>	

<p><b>B12. BUND Ortsgruppe Mühlacker</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B13. RP - Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werde örtlich von quartären Lockergesteinen (Auenlehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p>Nebenstehende kursiv gekennzeichnete Absätze werden in die Hinweise Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p>Es liegt ein Geotechnischer Bericht vom 09.11.2023 vor. Dieser enthält Angaben zur Baugrunduntersuchung,</p>

<p><b>Boden</b></p> <p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zum Planvorhaben verwiesen.</p> <p>Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „TB Brühl-/Pfahlwiesen“ (LUBW Nr.: 236113) der Gemeinde Illingen wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Baugrundbeurteilung, Bodenkennwerte und Gründungsmöglichkeiten.</p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Es erfolgt eine Aufnahme in die Hinweise des Bebauungsplans.</p>
--	---

<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B14. Regionalverband Nordschwarzwald</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B15. Eigenbetrieb Stadtentwässerung</b>, kein Eingang</p>	

<b>Behördenbeteiligung Übersicht</b>	
Behörde bzw. TÖB / Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung (Abwägungsbeschluss)
<b>B1. Arbeitsgemeinschaft Naturfreunde</b> , kein Eingang	-
<b>B2. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz</b> , kein Eingang	-
<b>B3. Landesnaturschutzverband</b> , kein Eingang	
<p><b>B4. LRA – Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz, Schreiben vom 15.11.2023</b></p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Im Bereich des Parkplatzes sollte eine ausreichend breite Zufahrtmöglichkeit für die Feuerwehr zum zurückliegenden Kindergartengebäude hergestellt werden.</p> <p>Für das geplante Bauvorhaben ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden auszugehen (Mindestbetriebsdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme).</p> <p><u>Naturschutz</u> der Bebauungsplan „Kindergarten Ziegelwiese“ der Stadt Mühlacker im Ortsteil Lienzingen sieht den Ersatzneubau einer zweigruppigen Einrichtung mit Erweiterungsoption im Anschluss an die Turn- und Festhalle in Lienzingen vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Außenbereichsfläche im Innenbereich, die nicht aus dem FNP entwickelt ist. Der FNP soll im Zuge der Bebauungsplanaufstellung berichtigt werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und hat eine Größe von ca. 0,42 ha.</p> <p>Schutzgebiete (Natura 2000, NSG, LSG, ND, besonders geschützte Biotope) sind von der Planung nicht betroffen. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird ein Umweltbericht mit Grünordnungsplanung und eine qualitative Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Insofern ist das Thema Artenschutz abzuarbeiten.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Über den Parkplatz ist eine Zufahrt gewährleistet.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b> Die Anregungen zum vorbeugenden Brandschutz werden in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Das Thema Artenschutz wird abgearbeitet. Eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt vor. Die Themen Fledermaus und Reptilien wurden im Zeitraum Mai-August 2024, die Brutvögel wurde von März bis Juni 2025 analysiert und ergänzt.</p>

<p>Zum Plangebiet liegt mit Stand 2019 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Habitatpotentialanalyse vom Büro Beck &amp; Partner, Karlsruhe vor. Die Habitatpotentialanalyse ergibt Untersuchungsbedarf im Plangebiet bei Brutvögeln, bei Fledermäusen und im Bedarfsfall bei Reptilien (Sichtung von Tieren z.B. von Zauneidechsen). Bei Brutvögeln sind vom Planungsbüro 4 Begehungen vorgesehen. Zur Erfassung der Artgruppe Fledermäuse werden aus naturschutzfachlicher Sicht 4 Begehungen mit Detektor zwischen Mai und August und der Einsatz von 2 Horchboxen für ausreichend erachtet.</p> <p>Anhand der Untersuchungsergebnisse kann Ausgleichsbedarf bei den jeweiligen Tiergruppen entstehen, bis hin zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen) bei streng geschützten Arten. Die Ergebnisse bleiben vorerst abzuwarten.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Die Prüfung zum Artenschutz hat ergeben: Es sind keine Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten, wenn bestimmte Maßnahmen beachtet werden. Dazu gehören Regelungen für das Fällen von Bäumen, der Schutz der westlichen Hecken und des Walnussbaumes, die Sicherheit für kleine Tiere, Naturnahe Freiflächengestaltung mit blütenreichen Flächen, Vorgaben für Beleuchtung und Bauzeiten. Für die Fledermäuse sind keine Herausforderungen zu erwarten. Auch für Reptilien gibt es in Verbindung mit dem Bauvorhaben keine Verbote nach § 44 BNatSchG.</p> <p>Sollte es zu größeren Eingriffen in die Heckenbereiche, in denen zwei Haussperlingsbruten potenziell vorhanden sind, bzw. zur Fällung der Walnuss kommen, in der eine Kohlmeisenbrut vermutet wird, so sind die Brutstätten im Sinne einer CEF-Maßnahme durch Nistkästen vorzeitig auszugleichen (siehe textliche Festsetzung C).</p>
<p><b>B5. LRA – Landwirtschaftsamt</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B6. LRA – Umweltamt</b>, Schreiben vom 15.11.2023</p> <p>die Stadt Mühlacker möchte als Voraussetzung für die Errichtung eines neuen Kindergartens im Bereich „Ziegelwiesen“ die Schaffung von Baurecht erwirken.</p> <p><i>Bei der Fläche für den Kindergarten handelt es sich trotz innerörtlicher Lage nicht um eine Innenbereichsfläche i.S.d. § 34 BauGB, da ein Bebauungszusammenhang durch die angrenzenden Kleingärten und den Sportplatz nicht gegeben ist. Es handelt sich um eine sog. „Außenbereichsfläche im Innenbereich“, d.h. eine Fläche, die zwar von einer baulichen Nutzung umgeben ist, also innerhalb des Siedlungsbereiches liegt, die aber selbst eine</i></p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>

*gewisse Größe hat, unbebaut ist und bei der die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale eines Bauvorhabens nicht der Umgebungsbebauung entnommen werden können.* Dies trifft auf die gesamte Fläche des Bebauungsplans zu.

#### Immissionsschutz:

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.200 m<sup>2</sup> und liegt im Siedlungsbereich von Lienzingen zwischen dem Scherbentalbach im Westen und der Turn- und Festhalle im Osten. Südlich schließt ein großer Fußballplatz an. Im Norden stehen die Gebäude an der Zaisersweiherstraße.

Die Zufahrt erfolgt über die Friedrich-Münch-Straße, in welcher sich auch die örtliche Grundschule und das Sportgelände befindet. In den 2 geplanten Kindergartengruppen werden ca. 40 Kinder sein. Zu den Bring- und Abholzeiten wird es zu leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen kommen.

Jedoch ist zu beachten, dass gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG die Geräuscheinwirkungen, welche von Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs.1 BImSchG darstellen und nicht betrachtet werden müssen, da Kindertageseinrichtungen besonders zu fördern sind. Hierzu zählen Geräusche, die von Kindern (unter 14 Jahren) oder deren Betreuern ausgehen, sowie Geräusche von Anlageteilen der Einrichtungen, insb. der Spielgeräte, sofern sie dem technischen Standard entsprechen. Zudem gilt dies auch für den Verkehrslärm durch das Bringen/Abholen der Kinder (vgl. OVG NW, 10 B 1745/20 v. 1.12.2020).

Nicht von der Privilegierung erfasst sind hingegen Emissionen wie Luftverunreinigungen und Gerüche, Lichteffekte oder Geräusche, die nicht durch Kinder verursacht sind, so z.B. Feste durch Betreuer oder andere Personen außerhalb der Betriebszeit der Einrichtung. Dies gilt auch für Lärm, der von nicht ordnungsgemäß errichteten oder gewarteten Einrichtungsgegenständen ausgeht oder sonst nach dem Stand der Technik vermeidbar ist (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Heilshorn/Sparwasser BImSchG § 22 Rn. 68, 69).

#### Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes bestehen hinsichtlich der Aufstellung eines BBP im Bereich der Ziegelwiesen keine Anregungen bzw. Hinweise.

#### Abwasser / Gewässer:

Aus Sicht des Fachbereiches "Oberirdische Gewässer / Kommunale Abwasserbeseitigung" zum geplanten BBP "Kindergarten Ziegelwiesen" in Mühlacker-Lienzingen folgende Hinweise und Anregungen:

**Keine Anregung**

**Keine Anregung**

**Keine Anregung**

**Berücksichtigung**

In Kapitel 6.3.1 Schutzgut des Menschen und Kapitel 6.4.3 wird folgende Erläuterung zum Immissionsschutz aufgenommen: Kinderlärm steht unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft und ist sozialadäquat von der Nachbarschaft hinzunehmen.

**Keine Anregung**

<p>1) Nach den Hochwassergefahrenkarten für die Enz und ihre Seitengewässer (Juli 2013) befindet sich der westliche Teil des Flst.-Nr. 1308 im Überschwemmungsgebiet des Scherbentalbachs. Laut § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt. Bagatellgrenzen sind für diese Gesetzesvorgabe nicht vorgesehen. Da es aus unserer Sicht ohnehin sehr fraglich ist, ob für diesen eher kleinen, nicht für eine Bebauung vorgesehenen Teil des geplanten BBP die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden könnten, regen wir an, den im Überschwemmungsgebiet gelegenen Teil des Flst.-Nr.1308 aus der Gebietsabgrenzung herauszunehmen, so dass dem B-Planverfahren keine wasserrechtlichen Hürden entgegenstehen.</p> <p>2) Das Plangebiet grenzt mit den Flst.-Nrn. 1309 und 1308 an den Scherbentalbach an. Gemäß § 29 Abs. 1 WG ist im Innenbereich der Gewässerrandstreifen 5 m breit (Bemessung ab der vor Ort vorhandenen Böschungsoberkante). Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 WG). Beides trifft auf Bauvorhaben, die im Plangebiet entstehen sollen, voraussichtlich eher nicht zu. Da der Neubau des Kindergartens nach den vorgelegten Unterlagen auf den Flst.-Nrn. 1300/1 und 1308 an der östlichen Grenze des Plangebiets vorgesehen ist, ergeben sich aber aus unserer Sicht zunächst auch keine Zielkonflikte zwischen Gesetzesvorgaben und Bauvorhaben.</p> <p>3) Laut Flussgebietsuntersuchung der Stadt Mühlacker vom 09.06.2017 ist zwischen Zaisersweiherstraße und Bachweg - also auch im Bereich des Plangebiets - als Hochwasserschutzmaßnahme ein Gewässerausbau des Scherbentalbachs geplant. Erfahrungsgemäß muss für die Planung und Umsetzung derartiger Maßnahmen, insbesondere, wenn sie die laut § 67 Abs. 1 WHG vorgegebenen Zielsetzungen erfüllen sollen, ausreichend Raum zur Verfügung stehen. Wir regen deshalb an, entlang des Scherbentalbachs im Rahmen des B-Planverfahrens den entsprechenden Platzbedarf für künftige Hochwasserschutzmaßnahmen zu sichern und im B-Plan auszuweisen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Der Teil des Flst.-Nr. 1308, das im Überschwemmungsgebiet liegt, wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Der Gewässerrandstreifen wird im Bebauungsplan berücksichtigt und die Fläche wird von Bebauung freigehalten.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Es verbleibt ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen außerhalb des Bebauungsplans.</p>
<p><b>B7. LRA – Amt für Abfallwirtschaft</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B8. LRA – Gesundheitsamt</b>, Schreiben vom 09.11.2023 Nach Einsichtnahme der Planunterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes aus gesundheitlichen und hygienischen Gesichtspunkten keine Einwände</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B9. LRA – Amt für Nachhaltige Mobilität</b> Schreiben vom 15.11.2023 Gegen o.g. Bebauungsplan bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B10. Naturschutzbund Deutschland (NABU)</b> , kein Eingang</p>	
<p><b>B11. Naturschutzzentrum (BUND)</b> , kein Eingang</p>	

<p><b>B12. BUND Ortsgruppe Mühlacker</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B13. RP - Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werde örtlich von quartären Lockergesteinen (Auenlehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p>Nebensichende kursiv gekennzeichnete Absätze werden in die Hinweise Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p>Es liegt ein Geotechnischer Bericht vom 09.11.2023 vor. Dieser enthält Angaben zur Baugrunduntersuchung,</p>

<p><b>Boden</b></p> <p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zum Planvorhaben verwiesen.</p> <p>Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „TB Brühl-/Pfahlwiesen“ (LUBW Nr.: 236113) der Gemeinde Illingen wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Baugrundbeurteilung, Bodenkennwerte und Gründungsmöglichkeiten.</p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Es erfolgt eine Aufnahme in die Hinweise des Bebauungsplans.</p>
--	--

<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B14. Regionalverband Nordschwarzwald</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B15. Eigenbetrieb Stadtentwässerung</b>, kein Eingang</p>	

<b>Behördenbeteiligung Übersicht</b>	
Behörde bzw. TÖB / Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung (Abwägungsbeschluss)
<b>B1. Arbeitsgemeinschaft Naturfreunde</b> , kein Eingang	-
<b>B2. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz</b> , kein Eingang	-
<b>B3. Landesnaturschutzverband</b> , kein Eingang	
<p><b>B4. LRA – Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz, Schreiben vom 15.11.2023</b></p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Im Bereich des Parkplatzes sollte eine ausreichend breite Zufahrtmöglichkeit für die Feuerwehr zum zurückliegenden Kindergartengebäude hergestellt werden.</p> <p>Für das geplante Bauvorhaben ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden auszugehen (Mindestbetriebsdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme).</p> <p><u>Naturschutz</u> der Bebauungsplan „Kindergarten Ziegelwiese“ der Stadt Mühlacker im Ortsteil Lienzingen sieht den Ersatzneubau einer zweigruppigen Einrichtung mit Erweiterungsoption im Anschluss an die Turn- und Festhalle in Lienzingen vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Außenbereichsfläche im Innenbereich, die nicht aus dem FNP entwickelt ist. Der FNP soll im Zuge der Bebauungsplanaufstellung berichtigt werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und hat eine Größe von ca. 0,42 ha.</p> <p>Schutzgebiete (Natura 2000, NSG, LSG, ND, besonders geschützte Biotope) sind von der Planung nicht betroffen. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird ein Umweltbericht mit Grünordnungsplanung und eine qualitative Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Insofern ist das Thema Artenschutz abzuarbeiten.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Über den Parkplatz ist eine Zufahrt gewährleistet.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b> Die Anregungen zum vorbeugenden Brandschutz werden in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Das Thema Artenschutz wird abgearbeitet. Eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt vor. Die Themen Fledermaus und Reptilien wurden im Zeitraum Mai-August 2024, die Brutvögel wurde von März bis Juni 2025 analysiert und ergänzt.</p>

<p>Zum Plangebiet liegt mit Stand 2019 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Habitatpotentialanalyse vom Büro Beck &amp; Partner, Karlsruhe vor. Die Habitatpotentialanalyse ergibt Untersuchungsbedarf im Plangebiet bei Brutvögeln, bei Fledermäusen und im Bedarfsfall bei Reptilien (Sichtung von Tieren z.B. von Zauneidechsen). Bei Brutvögeln sind vom Planungsbüro 4 Begehungen vorgesehen. Zur Erfassung der Artgruppe Fledermäuse werden aus naturschutzfachlicher Sicht 4 Begehungen mit Detektor zwischen Mai und August und der Einsatz von 2 Horchboxen für ausreichend erachtet.</p> <p>Anhand der Untersuchungsergebnisse kann Ausgleichsbedarf bei den jeweiligen Tiergruppen entstehen, bis hin zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen) bei streng geschützten Arten. Die Ergebnisse bleiben vorerst abzuwarten.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Die Prüfung zum Artenschutz hat ergeben: Es sind keine Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten, wenn bestimmte Maßnahmen beachtet werden. Dazu gehören Regelungen für das Fällen von Bäumen, der Schutz der westlichen Hecken und des Walnussbaumes, die Sicherheit für kleine Tiere, Naturnahe Freiflächengestaltung mit blütenreichen Flächen, Vorgaben für Beleuchtung und Bauzeiten. Für die Fledermäuse sind keine Herausforderungen zu erwarten. Auch für Reptilien gibt es in Verbindung mit dem Bauvorhaben keine Verbote nach § 44 BNatSchG.</p> <p>Sollte es zu größeren Eingriffen in die Heckenbereiche, in denen zwei Haussperlingsbruten potenziell vorhanden sind, bzw. zur Fällung der Walnuss kommen, in der eine Kohlmeisenbrut vermutet wird, so sind die Brutstätten im Sinne einer CEF-Maßnahme durch Nistkästen vorzeitig auszugleichen (siehe textliche Festsetzung C).</p>
<p><b>B5. LRA – Landwirtschaftsamt</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B6. LRA – Umweltamt</b>, Schreiben vom 15.11.2023</p> <p>die Stadt Mühlacker möchte als Voraussetzung für die Errichtung eines neuen Kindergartens im Bereich „Ziegelwiesen“ die Schaffung von Baurecht erwirken.</p> <p><i>Bei der Fläche für den Kindergarten handelt es sich trotz innerörtlicher Lage nicht um eine Innenbereichsfläche i.S.d. § 34 BauGB, da ein Bebauungszusammenhang durch die angrenzenden Kleingärten und den Sportplatz nicht gegeben ist. Es handelt sich um eine sog. „Außenbereichsfläche im Innenbereich“, d.h. eine Fläche, die zwar von einer baulichen Nutzung umgeben ist, also innerhalb des Siedlungsbereiches liegt, die aber selbst eine</i></p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>

*gewisse Größe hat, unbebaut ist und bei der die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale eines Bauvorhabens nicht der Umgebungsbebauung entnommen werden können.* Dies trifft auf die gesamte Fläche des Bebauungsplans zu.

#### Immissionsschutz:

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.200 m<sup>2</sup> und liegt im Siedlungsbereich von Lienzingen zwischen dem Scherbentalbach im Westen und der Turn- und Festhalle im Osten. Südlich schließt ein großer Fußballplatz an. Im Norden stehen die Gebäude an der Zaisersweiherstraße.

Die Zufahrt erfolgt über die Friedrich-Münch-Straße, in welcher sich auch die örtliche Grundschule und das Sportgelände befindet. In den 2 geplanten Kindergartengruppen werden ca. 40 Kinder sein. Zu den Bring- und Abholzeiten wird es zu leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen kommen.

Jedoch ist zu beachten, dass gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG die Geräuscheinwirkungen, welche von Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen und nicht betrachtet werden müssen, da Kindertageseinrichtungen besonders zu fördern sind. Hierzu zählen Geräusche, die von Kindern (unter 14 Jahren) oder deren Betreuern ausgehen, sowie Geräusche von Anlageteilen der Einrichtungen, insb. der Spielgeräte, sofern sie dem technischen Standard entsprechen. Zudem gilt dies auch für den Verkehrslärm durch das Bringen/Abholen der Kinder (vgl. OVG NW, 10 B 1745/20 v. 1.12.2020).

Nicht von der Privilegierung erfasst sind hingegen Emissionen wie Luftverunreinigungen und Gerüche, Lichteffekte oder Geräusche, die nicht durch Kinder verursacht sind, so z.B. Feste durch Betreuer oder andere Personen außerhalb der Betriebszeit der Einrichtung. Dies gilt auch für Lärm, der von nicht ordnungsgemäß errichteten oder gewarteten Einrichtungsgegenständen ausgeht oder sonst nach dem Stand der Technik vermeidbar ist (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Heilshorn/Sparwasser BImSchG § 22 Rn. 68, 69).

#### Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes bestehen hinsichtlich der Aufstellung eines BBP im Bereich der Ziegelwiesen keine Anregungen bzw. Hinweise.

#### Abwasser / Gewässer:

Aus Sicht des Fachbereiches "Oberirdische Gewässer / Kommunale Abwasserbeseitigung" zum geplanten BBP "Kindergarten Ziegelwiesen" in Mühlacker-Lienzingen folgende Hinweise und Anregungen:

**Keine Anregung**

**Keine Anregung**

**Keine Anregung**

**Berücksichtigung**

In Kapitel 6.3.1 Schutzgut des Menschen und Kapitel 6.4.3 wird folgende Erläuterung zum Immissionsschutz aufgenommen: Kinderlärm steht unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft und ist sozialadäquat von der Nachbarschaft hinzunehmen.

**Keine Anregung**

<p>1) Nach den Hochwassergefahrenkarten für die Enz und ihre Seitengewässer (Juli 2013) befindet sich der westliche Teil des Flst-Nr. 1308 im Überschwemmungsgebiet des Scherbentalbachs. Laut § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt. Bagatellgrenzen sind für diese Gesetzesvorgabe nicht vorgesehen. Da es aus unserer Sicht ohnehin sehr fraglich ist, ob für diesen eher kleinen, nicht für eine Bebauung vorgesehenen Teil des geplanten BBP die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden könnten, regen wir an, den im Überschwemmungsgebiet gelegenen Teil des Flst-Nr.1308 aus der Gebietsabgrenzung herauszunehmen, so dass dem B-Planverfahren keine wasserrechtlichen Hürden entgegenstehen.</p> <p>2) Das Plangebiet grenzt mit den Flst-Nrn. 1309 und 1308 an den Scherbentalbach an. Gemäß § 29 Abs. 1 WG ist im Innenbereich der Gewässerrandstreifen 5 m breit (Bemessung ab der vor Ort vorhandenen Böschungsoberkante). Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 WG). Beides trifft auf Bauvorhaben, die im Plangebiet entstehen sollen, voraussichtlich eher nicht zu. Da der Neubau des Kindergartens nach den vorgelegten Unterlagen auf den Flst-Nrn. 1300/1 und 1308 an der östlichen Grenze des Plangebiets vorgesehen ist, ergeben sich aber aus unserer Sicht zunächst auch keine Zielkonflikte zwischen Gesetzesvorgaben und Bauvorhaben.</p> <p>3) Laut Flussgebietsuntersuchung der Stadt Mühlacker vom 09.06.2017 ist zwischen Zaisersweiherstraße und Bachweg - also auch im Bereich des Plangebiets - als Hochwasserschutzmaßnahme ein Gewässerausbau des Scherbentalbachs geplant. Erfahrungsgemäß muss für die Planung und Umsetzung derartiger Maßnahmen, insbesondere, wenn sie die laut § 67 Abs. 1 WHG vorgegebenen Zielsetzungen erfüllen sollen, ausreichend Raum zur Verfügung stehen. Wir regen deshalb an, entlang des Scherbentalbachs im Rahmen des B-Planverfahrens den entsprechenden Platzbedarf für künftige Hochwasserschutzmaßnahmen zu sichern und im B-Plan auszuweisen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Der Teil des Flst.-Nr. 1308, das im Überschwemmungsgebiet liegt, wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Der Gewässerrandstreifen wird im Bebauungsplan berücksichtigt und die Fläche wird von Bebauung freigehalten.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Es verbleibt ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen außerhalb des Bebauungsplans.</p>
<p><b>B7. LRA – Amt für Abfallwirtschaft</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B8. LRA – Gesundheitsamt</b>, Schreiben vom 09.11.2023 Nach Einsichtnahme der Planunterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes aus gesundheitlichen und hygienischen Gesichtspunkten keine Einwände</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B9. LRA – Amt für Nachhaltige Mobilität</b> Schreiben vom 15.11.2023 Gegen o.g. Bebauungsplan bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B10. Naturschutzbund Deutschland (NABU)</b> , kein Eingang</p>	
<p><b>B11. Naturschutzzentrum (BUND)</b> , kein Eingang</p>	

<p><b>B12. BUND Ortsgruppe Mühlacker</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B13. RP - Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werde örtlich von quartären Lockergesteinen (Auenlehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p>Nebenstehende kursiv gekennzeichnete Absätze werden in die Hinweise Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p>Es liegt ein Geotechnischer Bericht vom 09.11.2023 vor. Dieser enthält Angaben zur Baugrunduntersuchung,</p>

<p><b>Boden</b></p> <p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zum Planvorhaben verwiesen.</p> <p>Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „TB Brühl-/Pfahlwiesen“ (LUBW Nr.: 236113) der Gemeinde Illingen wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Baugrundbeurteilung, Bodenkennwerte und Gründungsmöglichkeiten.</p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Es erfolgt eine Aufnahme in die Hinweise des Bebauungsplans.</p>
--	---

<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B14. Regionalverband Nordschwarzwald</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B15. Eigenbetrieb Stadtentwässerung</b>, kein Eingang</p>	

<b>Behördenbeteiligung Übersicht</b>	
Behörde bzw. TÖB / Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung (Abwägungsbeschluss)
<b>B1. Arbeitsgemeinschaft Naturfreunde</b> , kein Eingang	-
<b>B2. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz</b> , kein Eingang	-
<b>B3. Landesnaturschutzverband</b> , kein Eingang	
<p><b>B4. LRA – Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz, Schreiben vom 15.11.2023</b></p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Im Bereich des Parkplatzes sollte eine ausreichend breite Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr zum zurückliegenden Kindergartengebäude hergestellt werden.</p> <p>Für das geplante Bauvorhaben ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden auszugehen (Mindestbetriebsdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme).</p> <p><u>Naturschutz</u> der Bebauungsplan „Kindergarten Ziegelwiese“ der Stadt Mühlacker im Ortsteil Lienzingen sieht den Ersatzneubau einer zweigruppigen Einrichtung mit Erweiterungsoption im Anschluss an die Turn- und Festhalle in Lienzingen vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Außenbereichsfläche im Innenbereich, die nicht aus dem FNP entwickelt ist. Der FNP soll im Zuge der Bebauungsplanaufstellung berichtigt werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und hat eine Größe von ca. 0,42 ha.</p> <p>Schutzgebiete (Natura 2000, NSG, LSG, ND, besonders geschützte Biotope) sind von der Planung nicht betroffen. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird ein Umweltbericht mit Grünordnungsplanung und eine qualitative Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Insofern ist das Thema Artenschutz abzuarbeiten.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Über den Parkplatz ist eine Zufahrt gewährleistet.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b> Die Anregungen zum vorbeugenden Brandschutz werden in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Das Thema Artenschutz wird abgearbeitet. Eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt vor. Die Themen Fledermaus und Reptilien wurden im Zeitraum Mai-August 2024, die Brutvögel wurde von März bis Juni 2025 analysiert und ergänzt.</p>

<p>Zum Plangebiet liegt mit Stand 2019 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Habitatpotentialanalyse vom Büro Beck &amp; Partner, Karlsruhe vor. Die Habitatpotentialanalyse ergibt Untersuchungsbedarf im Plangebiet bei Brutvögeln, bei Fledermäusen und im Bedarfsfall bei Reptilien (Sichtung von Tieren z.B. von Zauneidechsen). Bei Brutvögeln sind vom Planungsbüro 4 Begehungen vorgesehen. Zur Erfassung der Artgruppe Fledermäuse werden aus naturschutzfachlicher Sicht 4 Begehungen mit Detektor zwischen Mai und August und der Einsatz von 2 Horchboxen für ausreichend erachtet.</p> <p>Anhand der Untersuchungsergebnisse kann Ausgleichsbedarf bei den jeweiligen Tiergruppen entstehen, bis hin zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen) bei streng geschützten Arten. Die Ergebnisse bleiben vorerst abzuwarten.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Die Prüfung zum Artenschutz hat ergeben: Es sind keine Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten, wenn bestimmte Maßnahmen beachtet werden. Dazu gehören Regelungen für das Fällen von Bäumen, der Schutz der westlichen Hecken und des Walnussbaumes, die Sicherheit für kleine Tiere, Naturnahe Freiflächengestaltung mit blütenreichen Flächen, Vorgaben für Beleuchtung und Bauzeiten. Für die Fledermäuse sind keine Herausforderungen zu erwarten. Auch für Reptilien gibt es in Verbindung mit dem Bauvorhaben keine Verbote nach § 44 BNatSchG.</p> <p>Sollte es zu größeren Eingriffen in die Heckenbereiche, in denen zwei Haussperlingsbruten potenziell vorhanden sind, bzw. zur Fällung der Walnuss kommen, in der eine Kohlmeisenbrut vermutet wird, so sind die Brutstätten im Sinne einer CEF-Maßnahme durch Nistkästen vorzeitig auszugleichen (siehe textliche Festsetzung C).</p>
<p><b>B5. LRA – Landwirtschaftsamt</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B6. LRA – Umweltamt</b>, Schreiben vom 15.11.2023</p> <p>die Stadt Mühlacker möchte als Voraussetzung für die Errichtung eines neuen Kindergartens im Bereich „Ziegelwiesen“ die Schaffung von Baurecht erwirken.</p> <p><i>Bei der Fläche für den Kindergarten handelt es sich trotz innerörtlicher Lage nicht um eine Innenbereichsfläche i.S.d. § 34 BauGB, da ein Bebauungszusammenhang durch die angrenzenden Kleingärten und den Sportplatz nicht gegeben ist. Es handelt sich um eine sog. „Außenbereichsfläche im Innenbereich“, d.h. eine Fläche, die zwar von einer baulichen Nutzung umgeben ist, also innerhalb des Siedlungsbereiches liegt, die aber selbst eine</i></p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>

*gewisse Größe hat, unbebaut ist und bei der die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale eines Bauvorhabens nicht der Umgebungsbebauung entnommen werden können.* Dies trifft auf die gesamte Fläche des Bebauungsplans zu.

#### Immissionsschutz:

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.200 m<sup>2</sup> und liegt im Siedlungsbereich von Lienzingen zwischen dem Scherbentalbach im Westen und der Turn- und Festhalle im Osten. Südlich schließt ein großer Fußballplatz an. Im Norden stehen die Gebäude an der Zaisersweiherstraße.

Die Zufahrt erfolgt über die Friedrich-Münch-Straße, in welcher sich auch die örtliche Grundschule und das Sportgelände befindet. In den 2 geplanten Kindergartengruppen werden ca. 40 Kinder sein. Zu den Bring- und Abholzeiten wird es zu leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen kommen.

Jedoch ist zu beachten, dass gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG die Geräuscheinwirkungen, welche von Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs.1 BImSchG darstellen und nicht betrachtet werden müssen, da Kindertageseinrichtungen besonders zu fördern sind. Hierzu zählen Geräusche, die von Kindern (unter 14 Jahren) oder deren Betreuern ausgehen, sowie Geräusche von Anlageteilen der Einrichtungen, insb. der Spielgeräte, sofern sie dem technischen Standard entsprechen. Zudem gilt dies auch für den Verkehrslärm durch das Bringen/Abholen der Kinder (vgl. OVG NW, 10 B 1745/20 v. 1.12.2020).

Nicht von der Privilegierung erfasst sind hingegen Emissionen wie Luftverunreinigungen und Gerüche, Lichteffekte oder Geräusche, die nicht durch Kinder verursacht sind, so z.B. Feste durch Betreuer oder andere Personen außerhalb der Betriebszeit der Einrichtung. Dies gilt auch für Lärm, der von nicht ordnungsgemäß errichteten oder gewarteten Einrichtungsgegenständen ausgeht oder sonst nach dem Stand der Technik vermeidbar ist (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Heilshorn/Sparwasser BImSchG § 22 Rn. 68, 69).

#### Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes bestehen hinsichtlich der Aufstellung eines BBP im Bereich der Ziegelwiesen keine Anregungen bzw. Hinweise.

#### Abwasser / Gewässer:

Aus Sicht des Fachbereiches "Oberirdische Gewässer / Kommunale Abwasserbeseitigung" zum geplanten BBP "Kindergarten Ziegelwiesen" in Mühlacker-Lienzingen folgende Hinweise und Anregungen:

**Keine Anregung**

**Keine Anregung**

**Keine Anregung**

**Berücksichtigung**

In Kapitel 6.3.1 Schutzgut des Menschen und Kapitel 6.4.3 wird folgende Erläuterung zum Immissionsschutz aufgenommen: Kinderlärm steht unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft und ist sozialadäquat von der Nachbarschaft hinzunehmen.

**Keine Anregung**

<p>1) Nach den Hochwassergefahrenkarten für die Enz und ihre Seitengewässer (Juli 2013) befindet sich der westliche Teil des Flst.-Nr. 1308 im Überschwemmungsgebiet des Scherbentalbachs. Laut § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt. Bagatellgrenzen sind für diese Gesetzesvorgabe nicht vorgesehen. Da es aus unserer Sicht ohnehin sehr fraglich ist, ob für diesen eher kleinen, nicht für eine Bebauung vorgesehenen Teil des geplanten BBP die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden könnten, regen wir an, den im Überschwemmungsgebiet gelegenen Teil des Flst.-Nr.1308 aus der Gebietsabgrenzung herauszunehmen, so dass dem B-Planverfahren keine wasserrechtlichen Hürden entgegenstehen.</p> <p>2) Das Plangebiet grenzt mit den Flst.-Nrn. 1309 und 1308 an den Scherbentalbach an. Gemäß § 29 Abs. 1 WG ist im Innenbereich der Gewässerrandstreifen 5 m breit (Bemessung ab der vor Ort vorhandenen Böschungsoberkante). Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 WG). Beides trifft auf Bauvorhaben, die im Plangebiet entstehen sollen, voraussichtlich eher nicht zu. Da der Neubau des Kindergartens nach den vorgelegten Unterlagen auf den Flst.-Nrn. 1300/1 und 1308 an der östlichen Grenze des Plangebiets vorgesehen ist, ergeben sich aber aus unserer Sicht zunächst auch keine Zielkonflikte zwischen Gesetzesvorgaben und Bauvorhaben.</p> <p>3) Laut Flussgebietsuntersuchung der Stadt Mühlacker vom 09.06.2017 ist zwischen Zaisersweiherstraße und Bachweg - also auch im Bereich des Plangebiets - als Hochwasserschutzmaßnahme ein Gewässerausbau des Scherbentalbachs geplant. Erfahrungsgemäß muss für die Planung und Umsetzung derartiger Maßnahmen, insbesondere, wenn sie die laut § 67 Abs. 1 WHG vorgegebenen Zielsetzungen erfüllen sollen, ausreichend Raum zur Verfügung stehen. Wir regen deshalb an, entlang des Scherbentalbachs im Rahmen des B-Planverfahrens den entsprechenden Platzbedarf für künftige Hochwasserschutzmaßnahmen zu sichern und im B-Plan auszuweisen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Der Teil des Flst.-Nr. 1308, das im Überschwemmungsgebiet liegt, wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Der Gewässerrandstreifen wird im Bebauungsplan berücksichtigt und die Fläche wird von Bebauung freigehalten.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Es verbleibt ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen außerhalb des Bebauungsplans.</p>
<p><b>B7. LRA – Amt für Abfallwirtschaft</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B8. LRA – Gesundheitsamt</b>, Schreiben vom 09.11.2023 Nach Einsichtnahme der Planunterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes aus gesundheitlichen und hygienischen Gesichtspunkten keine Einwände</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B9. LRA – Amt für Nachhaltige Mobilität</b> Schreiben vom 15.11.2023 Gegen o.g. Bebauungsplan bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B10. Naturschutzbund Deutschland (NABU)</b> , kein Eingang</p>	
<p><b>B11. Naturschutzzentrum (BUND)</b> , kein Eingang</p>	

<p><b>B12. BUND Ortsgruppe Mühlacker</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B13. RP - Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werde örtlich von quartären Lockergesteinen (Auenlehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p>Nebenstehende kursiv gekennzeichnete Absätze werden in die Hinweise Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p>Es liegt ein Geotechnischer Bericht vom 09.11.2023 vor. Dieser enthält Angaben zur Baugrunduntersuchung,</p>

<p><b>Boden</b></p> <p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zum Planvorhaben verwiesen.</p> <p>Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „TB Brühl-/Pfahlwiesen“ (LUBW Nr.: 236113) der Gemeinde Illingen wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Baugrundbeurteilung, Bodenkennwerte und Gründungsmöglichkeiten.</p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Es erfolgt eine Aufnahme in die Hinweise des Bebauungsplans.</p>
--	---

<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B14. Regionalverband Nordschwarzwald</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B15. Eigenbetrieb Stadtentwässerung</b>, kein Eingang</p>	

<b>Behördenbeteiligung Übersicht</b>	
Behörde bzw. TÖB / Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung (Abwägungsbeschluss)
<b>B1. Arbeitsgemeinschaft Naturfreunde</b> , kein Eingang	-
<b>B2. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz</b> , kein Eingang	-
<b>B3. Landesnaturschutzverband</b> , kein Eingang	
<p><b>B4. LRA – Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz, Schreiben vom 15.11.2023</b></p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Im Bereich des Parkplatzes sollte eine ausreichend breite Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr zum zurückliegenden Kindergartengebäude hergestellt werden.</p> <p>Für das geplante Bauvorhaben ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden auszugehen (Mindestbetriebsdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme).</p> <p><u>Naturschutz</u> der Bebauungsplan „Kindergarten Ziegelwiese“ der Stadt Mühlacker im Ortsteil Lienzingen sieht den Ersatzneubau einer zweigruppigen Einrichtung mit Erweiterungsoption im Anschluss an die Turn- und Festhalle in Lienzingen vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Außenbereichsfläche im Innenbereich, die nicht aus dem FNP entwickelt ist. Der FNP soll im Zuge der Bebauungsplanaufstellung berichtigt werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und hat eine Größe von ca. 0,42 ha.</p> <p>Schutzgebiete (Natura 2000, NSG, LSG, ND, besonders geschützte Biotope) sind von der Planung nicht betroffen. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird ein Umweltbericht mit Grünordnungsplanung und eine qualitative Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Insofern ist das Thema Artenschutz abzuarbeiten.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Über den Parkplatz ist eine Zufahrt gewährleistet.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b> Die Anregungen zum vorbeugenden Brandschutz werden in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Das Thema Artenschutz wird abgearbeitet. Eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt vor. Die Themen Fledermaus und Reptilien wurden im Zeitraum Mai-August 2024, die Brutvögel wurde von März bis Juni 2025 analysiert und ergänzt.</p>

<p>Zum Plangebiet liegt mit Stand 2019 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Habitatpotentialanalyse vom Büro Beck &amp; Partner, Karlsruhe vor. Die Habitatpotentialanalyse ergibt Untersuchungsbedarf im Plangebiet bei Brutvögeln, bei Fledermäusen und im Bedarfsfall bei Reptilien (Sichtung von Tieren z.B. von Zauneidechsen). Bei Brutvögeln sind vom Planungsbüro 4 Begehungen vorgesehen. Zur Erfassung der Artgruppe Fledermäuse werden aus naturschutzfachlicher Sicht 4 Begehungen mit Detektor zwischen Mai und August und der Einsatz von 2 Horchboxen für ausreichend erachtet.</p> <p>Anhand der Untersuchungsergebnisse kann Ausgleichsbedarf bei den jeweiligen Tiergruppen entstehen, bis hin zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen) bei streng geschützten Arten. Die Ergebnisse bleiben vorerst abzuwarten.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Die Prüfung zum Artenschutz hat ergeben: Es sind keine Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten, wenn bestimmte Maßnahmen beachtet werden. Dazu gehören Regelungen für das Fällen von Bäumen, der Schutz der westlichen Hecken und des Walnussbaumes, die Sicherheit für kleine Tiere, Naturnahe Freiflächengestaltung mit blütenreichen Flächen, Vorgaben für Beleuchtung und Bauzeiten. Für die Fledermäuse sind keine Herausforderungen zu erwarten. Auch für Reptilien gibt es in Verbindung mit dem Bauvorhaben keine Verbote nach § 44 BNatSchG.</p> <p>Sollte es zu größeren Eingriffen in die Heckenbereiche, in denen zwei Haussperlingsbruten potenziell vorhanden sind, bzw. zur Fällung der Walnuss kommen, in der eine Kohlmeisenbrut vermutet wird, so sind die Brutstätten im Sinne einer CEF-Maßnahme durch Nistkästen vorzeitig auszugleichen (siehe textliche Festsetzung C).</p>
<p><b>B5. LRA – Landwirtschaftsamt</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B6. LRA – Umweltamt</b>, Schreiben vom 15.11.2023</p> <p>die Stadt Mühlacker möchte als Voraussetzung für die Errichtung eines neuen Kindergartens im Bereich „Ziegelwiesen“ die Schaffung von Baurecht erwirken.</p> <p><i>Bei der Fläche für den Kindergarten handelt es sich trotz innerörtlicher Lage nicht um eine Innenbereichsfläche i.S.d. § 34 BauGB, da ein Bebauungszusammenhang durch die angrenzenden Kleingärten und den Sportplatz nicht gegeben ist. Es handelt sich um eine sog. „Außenbereichsfläche im Innenbereich“, d.h. eine Fläche, die zwar von einer baulichen Nutzung umgeben ist, also innerhalb des Siedlungsbereiches liegt, die aber selbst eine</i></p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>

*gewisse Größe hat, unbebaut ist und bei der die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale eines Bauvorhabens nicht der Umgebungsbebauung entnommen werden können.* Dies trifft auf die gesamte Fläche des Bebauungsplans zu.

#### Immissionsschutz:

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.200 m<sup>2</sup> und liegt im Siedlungsbereich von Lienzingen zwischen dem Scherbentalbach im Westen und der Turn- und Festhalle im Osten. Südlich schließt ein großer Fußballplatz an. Im Norden stehen die Gebäude an der Zaisersweiherstraße.

Die Zufahrt erfolgt über die Friedrich-Münch-Straße, in welcher sich auch die örtliche Grundschule und das Sportgelände befindet. In den 2 geplanten Kindergartengruppen werden ca. 40 Kinder sein. Zu den Bring- und Abholzeiten wird es zu leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen kommen.

Jedoch ist zu beachten, dass gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG die Geräuscheinwirkungen, welche von Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs.1 BImSchG darstellen und nicht betrachtet werden müssen, da Kindertageseinrichtungen besonders zu fördern sind. Hierzu zählen Geräusche, die von Kindern (unter 14 Jahren) oder deren Betreuern ausgehen, sowie Geräusche von Anlageteilen der Einrichtungen, insb. der Spielgeräte, sofern sie dem technischen Standard entsprechen. Zudem gilt dies auch für den Verkehrslärm durch das Bringen/Abholen der Kinder (vgl. OVG NW, 10 B 1745/20 v. 1.12.2020).

Nicht von der Privilegierung erfasst sind hingegen Emissionen wie Luftverunreinigungen und Gerüche, Lichteffekte oder Geräusche, die nicht durch Kinder verursacht sind, so z.B. Feste durch Betreuer oder andere Personen außerhalb der Betriebszeit der Einrichtung. Dies gilt auch für Lärm, der von nicht ordnungsgemäß errichteten oder gewarteten Einrichtungsgegenständen ausgeht oder sonst nach dem Stand der Technik vermeidbar ist (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Heilshorn/Sparwasser BImSchG § 22 Rn. 68, 69).

#### Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes bestehen hinsichtlich der Aufstellung eines BBP im Bereich der Ziegelwiesen keine Anregungen bzw. Hinweise.

#### Abwasser / Gewässer:

Aus Sicht des Fachbereiches "Oberirdische Gewässer / Kommunale Abwasserbeseitigung" zum geplanten BBP "Kindergarten Ziegelwiesen" in Mühlacker-Lienzingen folgende Hinweise und Anregungen:

**Keine Anregung**

**Keine Anregung**

**Keine Anregung**

**Berücksichtigung**

In Kapitel 6.3.1 Schutzgut des Menschen und Kapitel 6.4.3 wird folgende Erläuterung zum Immissionsschutz aufgenommen: Kinderlärm steht unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft und ist sozialadäquat von der Nachbarschaft hinzunehmen.

**Keine Anregung**

<p>1) Nach den Hochwassergefahrenkarten für die Enz und ihre Seitengewässer (Juli 2013) befindet sich der westliche Teil des Flst.-Nr. 1308 im Überschwemmungsgebiet des Scherbentalbachs. Laut § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt. Bagatellgrenzen sind für diese Gesetzesvorgabe nicht vorgesehen. Da es aus unserer Sicht ohnehin sehr fraglich ist, ob für diesen eher kleinen, nicht für eine Bebauung vorgesehenen Teil des geplanten BBP die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden könnten, regen wir an, den im Überschwemmungsgebiet gelegenen Teil des Flst.-Nr.1308 aus der Gebietsabgrenzung herauszunehmen, so dass dem B-Planverfahren keine wasserrechtlichen Hürden entgegenstehen.</p> <p>2) Das Plangebiet grenzt mit den Flst.-Nrn. 1309 und 1308 an den Scherbentalbach an. Gemäß § 29 Abs. 1 WG ist im Innenbereich der Gewässerrandstreifen 5 m breit (Bemessung ab der vor Ort vorhandenen Böschungsoberkante). Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 WG). Beides trifft auf Bauvorhaben, die im Plangebiet entstehen sollen, voraussichtlich eher nicht zu. Da der Neubau des Kindergartens nach den vorgelegten Unterlagen auf den Flst.-Nrn. 1300/1 und 1308 an der östlichen Grenze des Plangebiets vorgesehen ist, ergeben sich aber aus unserer Sicht zunächst auch keine Zielkonflikte zwischen Gesetzesvorgaben und Bauvorhaben.</p> <p>3) Laut Flussgebietsuntersuchung der Stadt Mühlacker vom 09.06.2017 ist zwischen Zaisersweiherstraße und Bachweg - also auch im Bereich des Plangebiets - als Hochwasserschutzmaßnahme ein Gewässerausbau des Scherbentalbachs geplant. Erfahrungsgemäß muss für die Planung und Umsetzung derartiger Maßnahmen, insbesondere, wenn sie die laut § 67 Abs. 1 WHG vorgegebenen Zielsetzungen erfüllen sollen, ausreichend Raum zur Verfügung stehen. Wir regen deshalb an, entlang des Scherbentalbachs im Rahmen des B-Planverfahrens den entsprechenden Platzbedarf für künftige Hochwasserschutzmaßnahmen zu sichern und im B-Plan auszuweisen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Der Teil des Flst.-Nr. 1308, das im Überschwemmungsgebiet liegt, wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Der Gewässerrandstreifen wird im Bebauungsplan berücksichtigt und die Fläche wird von Bebauung freigehalten.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Es verbleibt ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen außerhalb des Bebauungsplans.</p>
<p><b>B7. LRA – Amt für Abfallwirtschaft</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B8. LRA – Gesundheitsamt</b>, Schreiben vom 09.11.2023 Nach Einsichtnahme der Planunterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes aus gesundheitlichen und hygienischen Gesichtspunkten keine Einwände</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B9. LRA – Amt für Nachhaltige Mobilität</b> Schreiben vom 15.11.2023 Gegen o.g. Bebauungsplan bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B10. Naturschutzbund Deutschland (NABU)</b> , kein Eingang</p>	
<p><b>B11. Naturschutzzentrum (BUND)</b> , kein Eingang</p>	

<p><b>B12. BUND Ortsgruppe Mühlacker</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B13. RP - Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werde örtlich von quartären Lockergesteinen (Auenlehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p>Nebenstehende kursiv gekennzeichnete Absätze werden in die Hinweise Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p> <p>Es liegt ein Geotechnischer Bericht vom 09.11.2023 vor. Dieser enthält Angaben zur Baugrunduntersuchung,</p>

<p><b>Boden</b></p> <p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zum Planvorhaben verwiesen.</p> <p>Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „TB Brühl-/Pfahlwiesen“ (LUBW Nr.: 236113) der Gemeinde Illingen wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Baugrundbeurteilung, Bodenkennwerte und Gründungsmöglichkeiten.</p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Es erfolgt eine Aufnahme in die Hinweise des Bebauungsplans.</p>
--	---

<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p> <p><b>Keine Anregung</b></p>
<p><b>B14. Regionalverband Nordschwarzwald</b>, kein Eingang</p>	
<p><b>B15. Eigenbetrieb Stadtentwässerung</b>, kein Eingang</p>	